04 .19

RAK Rechtsanwaltskammer Berlin

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Fachkräftenachwuchs - Quo vadis?

TITELTHEMA

Fachkräftenachwuchs - Quo vadis?

WEITERE TOPTHEMEN

Fachkräftenachwuchs - Quo vadis?
Seite 3

"Wichtig ist unsere Haltung zu den EGMR-Entscheidungen"
Seite 9

Neuer Fachanwaltsausschuss für Sportrecht
Seite 19

Vermittlung durch den Vorstand (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO)
Seite 22

RA Manfred Nasserke, Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses Migrationsrecht
Seite 26

Geplantes Vergütungsbarometer für den Kammerbezirk Berlin
Seite 34

Meldungen
Seite 37

Kooperation mit dem DAI
Seite 45

Impressum
Seite 49

Fachkräftenachwuchs - Quo vadis?

Der Gesamtvorstand der RAK Berlin hat am 10.04.2019 beschlossen, die Vergütungsempfehlungen für die Auszubildenden in den beiden Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r (ReFa) und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r (ReNo) erneut anzuheben.

Die Entwicklung dieser Vergütungsempfehlungen seit 2013 im Überblick:

	ab 04/2019	01/2018 bis 04/2019	07/2013 bis 12/2017
1.Ausbildungsjahr	700,00 €	610,00 €	500,00 €
2.Ausbildungsjahr	740,00 €	690,00 €	580,00 €
3.Ausbildungsjahr	820,00 €	770,00 €	650,00 €

Beim Neuabschluss von Berufsausbildungsverträgen in Berlin sind diese Beträge mindestens zu vereinbaren und zu zahlen. Voraussetzung für die Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses in das von der Rechtsanwaltskammer Berlin für die beiden Ausbildungsberufe zu führende Verzeichnis, §§ 34, 35 BBiG, ist die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des BBiG.

§ 17 Abs. 1 BBiG bestimmt, dass Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren ist, die mit fortschreitender Berufsausbildung und mindestens jährlich ansteigen muss. Die Bestimmung der in Berlin „angemessenen Vergütung“ durch die

Rechtsanwaltskammer, als für die Ausbildung der Fachangestellten gem. § 71 BBiG zuständiger Stelle, ist notwendig, weil bisher eine Bestimmung dieser Vergütung durch Tarifvertragsparteien fehlt.

Die Ausbildungsvergütung als „gewichtige und fühlbare Unterstützung zum Lebensunterhalt“ des/der Auszubildenden muss mit den wirtschaftlichen Entwicklungen am Ausbildungsort Schritt halten. Das war ein Grund, die Vergütungsempfehlungen nach nur 16 Monaten erneut anzuheben.

Andererseits stehen die Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwalte auch bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen im ständigen Wettbewerb mit anderen rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen. Ein Blick auf die aktuellen Vergütungsempfehlungen anderer Kammern zeigt den auch weiterhin bestehenden Nachholbedarf im Bereich der ReFa- und ReNo-Ausbildungsvergütungen:

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
RAK Berlin	700,00 €	740,00 €	820,00 €
StBK Berlin	700,00 €	800,00 €	950,00 €
NotK Berlin	937,00 €	991,00 €	1.042,00 €

Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse in den Ausbildungsberufen ReFa und ReNo ist seit dem Jahr 2007 (nicht nur) in Berlin rückläufig. Einer der Gründe dafür ist ganz sicher die im Vergleich zu anderen Ausbildungsberufen geringere Ausbildungsvergütung, die für potentielle Auszubildende wenig Anreiz bietet, gerade den Beruf des/der ReFa oder ReNo zu erlernen. Selbst eine Ausbildung in der Berliner Justiz bietet – auf den ersten Blick – scheinbar mehr. Es liegt an der Anwaltschaft selbst, die Ausbildungsberufe ReFa und ReNo für die Zukunft „wettbewerbsfähig“ und auch durch eigene Angebote attraktiver zu machen.

Nur durch eigene Anstrengungen der Berliner Anwaltschaft ist es so auch gelungen, die Zahl abgebrochener Ausbildungsverhältnisse im Jahr 2018 signifikant zu senken und trotz der rückläufigen Anzahl von Neuabschlüssen die Zahl der erfolgreichen Ausbildungsabsolventen konstant zu halten. Dafür sei an dieser Stelle den ehrenamtlichen Ausbildungsberatern der Rechtsanwaltskammer Berlin ein ganz herzlicher Dank ausgesprochen, die sowohl den Auszubildenden als auch den Ausbildenden bei jedweden Schwierigkeiten zur Seite stehen, um ein einmal

begonnenes Ausbildungsverhältnis erfolgreich zum Abschluss zu bringen.

Dass das allein nicht reichen kann, weiß jeder der in Berlin einen freien Arbeitsplatz mit einer voll ausgebildeten ReFa oder ReNo besetzen möchte. Der Bedarf der Berliner Rechtsanwaltschaft an solchen Fachkräften ist unverändert hoch, auch wenn sich deren Arbeitsaufgaben – nicht nur – durch die zunehmende Digitalisierung der anwaltlichen Arbeitswelt stetig ändern.

Die Einführung zeitgemäßer („konkurrenzfähiger“) Arbeitsbedingungen für die eigenen Fachkräfte bleibt darum eine vordringliche Aufgabe der Berliner Anwaltschaft und liegt in ihrem ureigenen Interesse.

"Wichtig ist unsere Haltung zu den EGMR-Entscheidungen"

Rechtsanwältin Ursula Groos ist seit 15. März 2019 Vorstandsmitglied der RAK Berlin. Foto: Stephan Röhl

Fragen an Vorstandsmitglied Ursula Groos

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat vor 60 Jahren, am 20. April 1959, in Straßburg seine Arbeit aufgenommen. Der EGMR ist von den Mitgliedstaaten des Europarats errichtet worden, um die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention sicherzustellen. 1950 wurde die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet. Der EGMR urteilt

über Beschwerden einzelner Personen sowie Personengruppen und Staaten, die sich auf Verletzungen der in der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannten Rechte beziehen. Seit 1998 ist der EGMR ein ständig tagender Gerichtshof. Bürger können sich, nachdem die innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft sind, mit Beschwerden direkt an den EGMR wenden. In den letzten Jahren hat der EGMR zahlreiche Urteile erlassen, die auch in die Rechtsordnung einzelner Staaten eingegriffen und in der Öffentlichkeit ein breites Echo gefunden haben.

Fragen zum EGMR an Rechtsanwältin Ursula Groos, seit März 2019 neues Vorstandsmitglied der RAK Berlin. Die Wahrung der Grund- und Menschenrechte ihrer Mandantinnen und Mandanten zählt zu ihren wichtigen Arbeitsgebieten. Von 2013 bis 2018 war sie Geschäftsführerin des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins.

Kammerton:

Welche Rolle spielt heute der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei der anwaltlichen Berufsausübung?

Ursula Groos:

Das hängt sehr von dem Rechtsgebiet ab, in dem die Kolleginnen und Kollegen tätig sind. Einerseits würde ich mir noch mehr Engagement wünschen, andererseits weiß ich aus eigener Erfahrung, dass es für Einzelanwältinnen und Einzelanwälte schlicht eine Zumutung sein kann, diese – in der Regel langjährigen – Verfahren zu führen. Die Verfahrensdauer ist dabei ein Aspekt. Hinzu kommt, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen sehr hoch sind, d.h. im Vorfeld ein großer inhaltlicher und formaler Aufwand betrieben werden muss und man trotzdem nicht sicher sein kann, dass die Beschwerde angenommen und es zu einer inhaltlichen Entscheidung kommen wird. Der EGMR hat einen hohen Output. Wer hat die Kapazitäten, das zu verfolgen und sich die Entscheidungsdatenbank zunutze machen zu können?

Während des laufenden Verfahrens bleiben die Anforderungen hoch. Es muss über wesentliche Entwicklungen berichtet werden und man muss sich ggf. gegen Gutachten erwehren, die die Bundesrepublik oder ein anderer Vertragsstaat als Beschwerdegegner zur Untermauerung der eigenen Rechtsauffassung in Auftrag gegeben hat. Wer ist so gut vernetzt, das ad hoc und auf Augenhöhe kontern zu können? Und wer vergütet diesen Aufwand? Wenn die Mandantinnen und Mandanten

mittellos sind, was in menschenrechtssensiblen Bereichen wie z.B. dem Strafvollzugs- oder Asylrecht häufig der Fall sein dürfte, dann erhält der Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe in Höhe von € 850,--.
Hier müssten seitens der Anwaltschaft Strukturen geschaffen werden, die für diese Verfahren Professionalität, Vernetzung und eine angemessene Finanzierung gewährleisten.

Wird die Rechtsprechung des EGMR in Verfahren vor den deutschen Gerichten zu selten herangezogen?
Ich meine noch ja, habe aber das Gefühl, dass es besser wird. Hier wird sicher eine Rolle spielen, welches Gewicht der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Juristinnen und Juristen beigemessen wird. Im Bereich der Fortbildung und Anwendung sehe ich die Verantwortung gleichermaßen bei den Anwälten, Juristen in der Verwaltung, Richtern und Staatsanwälten.

2011 war der EGMR mit 160.000 unbearbeiteten Fällen völlig überlastet, inzwischen konnte dies auch durch Verfahrensänderungen auf etwa 57.000 Fälle gesenkt werden. Wird inzwischen von Individualbeschwerden wegen der verschärften Zulässigkeitsvoraussetzungen zu oft Abstand genommen?
Das lässt sich leider anhand der verfügbaren Statistiken nicht beantworten.
In den offiziellen Statistiken finden nur die Beschwerden Berücksichtigung, die die rein formalen Voraussetzungen erfüllen, es also aus der reinen Administration in ein gerichtliches Format schaffen: Ausgefülltes Antragsformular und alle notwendigen Informationen und Unterlagen unter Einhaltung der 6-Monats-Frist.
Diejenigen, die bereits daran scheitern, werden nicht erfasst. Hier ist also anhand der Statistiken nicht nachvollziehbar, ob es grundsätzlich weniger Versuche gab oder schlicht mehr fehlgeschlagene.
Fakt scheint zu sein, dass es vorübergehend intern gelungen war, Verfahren schneller zu erledigen, z.B. auch wegen Unzulässigkeit (Stichwort: Erschöpfung des nationalen Rechtswegs oder Darlegung eines erheblichen Nachteils seitens der Antragstellerinnen und der Antragsteller).
Im Zusammenhang mit den politischen Vorgängen in der Türkei und der Ukraine ist die Anzahl der nicht erledigten Verfahren jedoch wieder stark gestiegen.

Warum hat es vielen der seit 2016 in der Türkei inhaftierten Kolleginnen und Kollegen nicht geholfen, Beschwerde beim EGMR einzureichen?
Die Beschwerden wurden offenbar nicht zugelassen, weil zuvor der nationale

Rechtsweg nicht ausgeschöpft worden war. Hier trifft die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer zunächst die Beweislast, dass ein formal bestehender Rechtsweg faktisch keinen Rechtsschutz bietet, z.B. mangels Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Einen solchen Beweis zu führen, ist eine sehr hohe Hürde und vorliegend eine Zumutung für unsere betroffenen Kollegen, die jahrelang inhaftiert bleiben und ihre berufliche Existenz verlieren.

Welche Bedeutung hat es, dass inzwischen die Autorität des EGMR von einigen nationalen Gerichten z.B. in Russland, Italien und in Großbritannien in Frage gestellt wird?

Das ist beunruhigend und bei allen Reformen des EGMR mitzudenken. Sind die jeweiligen Reformvorschläge tatsächlich geeignet, eine Stärkung des Gerichts, also seine Unabhängigkeit und Arbeitsfähigkeit zu wahren und weiterhin einen Zugang für Individualbeschwerden sicherzustellen? Oder soll er geschwächt oder gar abgeschafft werden?

Wie beurteilen Sie die Rechtsprechung des EGMR? Hat es in Deutschland über die Rechtsprechung wegen überlanger Gerichtsverfahren (Art. 6 EMRK) und zur Sicherungsverwahrung hinaus eine größere Bedeutung erlangt?

Ich meine, dass insbesondere auch im Asyl- und im Gleichstellungsbereich wichtige EGMR-Entscheidungen getroffen wurden. Sie müssen ja nicht gegen die Bundesrepublik ergangen sein, um konstruktive Berücksichtigung in Gesetzgebungsverfahren oder Vertragsverhandlungen zu finden, oder auch klärende in einem Gerichtsverfahren. Sie müssen allerdings bekannt sein, vorgetragen und berücksichtigt werden.

Wichtig ist doch unsere Haltung zur EMRK und den EGMR-Entscheidungen:

Wenn eine Entscheidung gegen die Bundesrepublik ergeht, ist sie als Aufforderung zu verstehen, konkrete Veränderungen vorzunehmen, um im Sinne der EMRK besser zu werden. Ein solches Verfahren zu führen ist ein konstruktiver juristischer und gesellschaftlicher Beitrag und kein Akt der Nestbeschmutzung.

Noch konstruktiver wäre es, die EMRK sowie bereits ergangene Entscheidungen des EGMR schon bei Gesetzgebungsverfahren und der Ausgestaltung von Verträgen zu berücksichtigen und somit späteren Beschwerden vorzubeugen.

Foto oben: EGMR

Neuer Fachanwaltsausschuss für Sportrecht

Die Satzungsversammlung – das bundesdeutsche „Anwaltsparlament“ – hat in ihrer Sitzung am 26.11.2018 die Einführung einer neuen Fachanwaltsbezeichnung für Sportrecht beschlossen. Hauptargument hierfür waren die Vielfalt rechtlicher Fragestellungen, die sich aus dem Zusammenwirken von Sport- und Spielregeln der Sportverbände mit den Normen des staatlichen Rechts ergeben, und der für Profi- und Spitzensportler ebenso wie für den Breitensport bestehende Beratungsbedarf. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat die Änderungen in der Fachanwaltsordnung (FAO) inzwischen bestätigt, sie treten am 01.07.2019 in Kraft.

Der Kanon des Sportrechts ergibt sich aus § 14q FAO. Hierzu gehören (1) das selbstgesetzte Recht der Sportverbände im Rahmen der Verbandsautonomie, insbesondere Satzungen und Statuten nationaler und internationaler Sportorganisationen, (2) Sportverbands- und -schiedsgerichtsbarkeit, (3) Vereinsrecht und Grundzüge des Gesellschaftsrechts, (4) Sportvertragsrecht, sportrechtliche Bezüge des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts.

Um die eingehenden Anträge bearbeiten zu können, ist eine Bildung eines neuen Fachanwaltsausschusses für Sportrecht erforderlich. Über dessen Besetzung entscheidet der Vorstand der RAK Berlin voraussichtlich im Juni 2019.

Wer an der Mitarbeit interessiert ist, wird gebeten, sich unter dem Stichwort

„Besetzung Fachanwaltsausschuss“ zu bewerben (RAK Berlin, z.H. Rechtsanwalt Axel Weimann, Vorsitzender der Abteilung I, Littenstraße 9, 10179 Berlin; Fax: 030/ 306931-99, E-Mail: info@rak-berlin.org). **Einsendeschluss: 17.05.2019.**

Voraussetzung für die Bestellung zum Mitglied eines Fachanwaltsausschuss ist die fünfjährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Neben praktischen Erfahrungen wären dozierende Tätigkeiten oder Publikationen von Vorteil, sind jedoch keine Bedingung (Für Nachfragen: GF Dr. Andreas Linde, 030/306931-22).

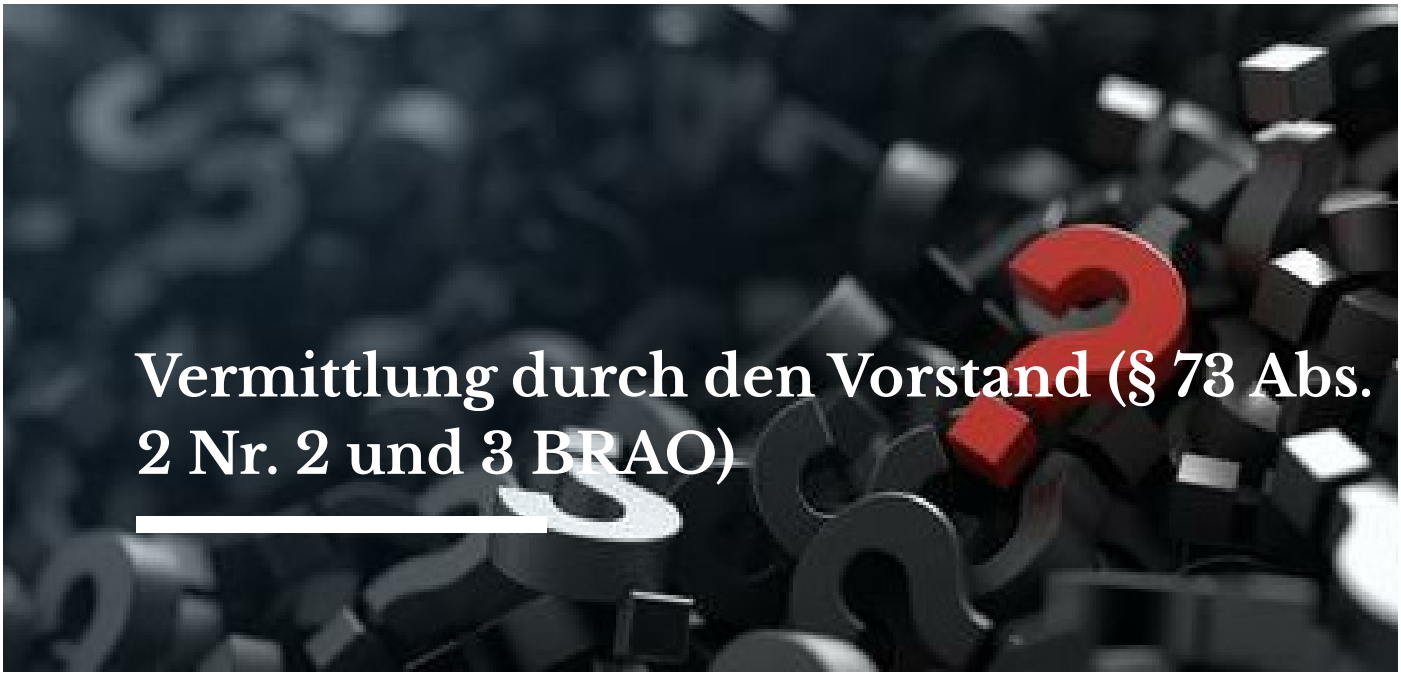

Vermittlung durch den Vorstand (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO)

Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, bei Streitigkeiten unter Kammermitgliedern und bei einem Streit zwischen einem Kammermitglied und seinem Auftraggeber zu vermitteln (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO). Für die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens ist der Antrag eines Beteiligten erforderlich. Der Vorstand kann nicht von sich aus ein Vermittlungsverfahren einleiten (vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl., § 73 Rn. 37). Die Beteiligten erhalten im Laufe des Verfahrens die Möglichkeit der Stellungnahme jeweils zum Vortrag des anderen Beteiligten. Der Vorstand ist befugt, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten. Ein Schlichtungsvorschlag ist nur dann verbindlich, wenn er von beiden Seiten angenommen wird.

Im Jahr 2018 waren über die Hälfte der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin durchgeführten Vermittlungsverfahren Gebührenvermittlungen. Bei Schlichtungen, die den Streit um die Höhe einer Honorarrechnung betreffen, kann der Vorstand diese Rechnung nicht überprüfen. Der Vorstand muss angesichts der Möglichkeit seiner späteren Inanspruchnahme für eine Begutachtung gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 RVG oder § 3a Abs. 2 S. 2 RVG seine Objektivität und Neutralität wahren. Im Rahmen der Vermittlung wird der Sachverhalt daher lediglich auf offensichtliche Verstöße gegen Vergütungsrecht geprüft. Eine für die Unterbreitung des Vermittlungsvorschlages vorgenommene Bewertung des Sachverhalts erfolgt nach Aktenlage und ausdrücklich unverbindlich.

Von den 2018 vom Vorstand durchgeführten Vermittlungsverfahren konnten ca. 17 % erfolgreich abgeschlossen werden.

Neben der Möglichkeit einer Vermittlung durch den Kammervorstand gibt es bei einem Streit mit dem (ehemaligen) Mandanten auch die Möglichkeit, sich an die „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ (http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/) zu wenden. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine von den Rechtsanwaltskammern unabhängige Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG). Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten wie z.B. einem Gebührenstreit zwischen Anwalt und Mandant bis zur Höhe von 50.000,- € angerufen werden. Als Schlichter fungieren die Präsidentin des Kammergerichts a.D. Monika Nöhre und der Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D. Wolfgang Sailer. Die Durchführung beider Verfahren – sowohl des Vermittlungsverfahrens vor der Rechtsanwaltskammer, als auch des Schlichtungsverfahrens vor der Schlichtungsstelle – neben- oder nacheinander findet in der Regel nicht statt. Zum Verfahren vor der Schlichtungsstelle siehe:
http://www.s-d-r.org/sites/default/files/anleitung_zur_antragstellung_neue_adresse_rauchstrasse_26_29.01.20

RA Manfred Nasserke, Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses Migrationsrecht

RA Manfred Nasserke ist seit 2016 Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses Migrationsrecht.

Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?

Ein Familienmitglied war u.a. langjähriger Rechtsschutzsekretär der Berliner IG Metall und hat mich insoweit beeinflusst . Letztlich entscheidend war für mich dann die Anwaltsstation während des Referendariats, die mir am besten gefiel.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Ich habe keine konkreten Vorbilder in der Anwaltschaft. Allerdings beeindrucken mich schon Strafverteidiger wie der im „Masken-Mann-Prozess“ vor zwei Jahren beim LG

Frankfurt/Oder. Der Berliner „Tagesspiegel“ hatte darüber ausführlich berichtet.

Welche drei Eigenschaften sollte ein gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Engagement, die Bereitschaft zuzuhören, Kommunikationsfähigkeit… und gute Kontakte

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Engagierten Persönlichkeiten mit einem „dicken Fell“.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für Überflüssig?

Das Recht zu Haftung für anwaltliche Tätigkeit sollte überdacht werden, wenn Mandanten aus der Wirtschaft Kanzleien vor allem danach auswählen, im Bedarfsfall dort Rückgriff für verlorene Prozesse nehmen zu können.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Eine Großstadt wie Berlin mit einem Ausländeranteil von ca. 30% (zum Stichtag 30.06.2016), braucht fachlich kompetente Anwälte in vielen Bereichen, nicht zuletzt auch im Migrationsrecht. Die 2015 neu geschaffene Fachanwaltschaft für Migrationsrecht soll genau diesem Bedarf gerecht werden.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Die Zulassung von Fachanwälten sollte in den Händen der Anwaltschaft selbst bleiben. Dafür sind ehrenamtlich tätige Kollegen nötig, um die Kammerbeiträge in Grenzen zu halten.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Der Zeitaufwand ist unterschiedlich, z.Zt. etwa 10 Stunden im Monat.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Der Anwaltschaft fehlt Zeit für die Vertretung der eigenen rechtspolitischen Positionen gegenüber Staat und Verwaltung. Stellungnahmen aus anwaltlicher Sicht sind dazu eher selten zu hören. Etwas mehr Publicity wäre gut. Z.B eine ständige Rubrik in einer Berliner Tagezeitung (bzw. im Netz) nicht nur zu Fragen des Arbeits- oder Grundstücksrechts, sondern auch zu rechtspolitischen Fragen!

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Nein, ich habe dafür zu wenig Zeit, bzw. beschäftige mich lieber mit Gartenarbeit.

Was macht Sie wütend?

Am meisten ärgert mich Ignoranz.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Mich hat das Buch „Anwalt ohne Recht“ über das Schicksal verfolgter Anwälte in der NS- Zeit beeindruckt. Einige waren hier im „Bayrischen Viertel“ in Berlin-Schöneberg tätig, in dem sich auch mein Büro befindet.

Welche Veränderung im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Ich schätze die technischen Neuerungen sehr. Zum Beispiel Laptop und Handy. Man muss nicht mehr täglich bis abends im Büro sitzen, um zu arbeiten.

Mit wem würden Sie gern einen Tag die Rollen tauschen?

Mit dem Leiter der Berliner Ausländerbehörde, Herrn Engelhard Mazanke, damit er Gelegenheit bekommt, das Aufenthaltsrecht auch einmal aus anwaltlicher Sicht kennenzulernen.

Haben es Männer in Ihrem Beruf leichter als Frauen?

Ja, m. E. haben es Frauen im Anwaltsberuf grundsätzlich schwerer als Männer….. Jedenfalls außerhalb des Familienrechts.

Welche Stärken und Schwächen haben Sie?

Zu meinen Stärken und Schwächen müssen Sie meine Tochter befragen, die kann Ihnen dazu mehr sagen…

Ihr größter Flop?

Mein größter Fehler war möglicherweise, nicht rechtzeitig in eine größere Bürogemeinschaft gegangen zu sein. Das wurde mir anläßlich einer schweren Erkrankung im Jahre 2017 klar.

Was Lesen, hören, schauen Sie morgens als erstes?

Ich höre morgens Deutschlandradio/Kultur bis ich im Büro bin.

Ihr liebstes Hobby?

Mein Hobby ist Tennis.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Ich bin selbst mit beruflichen Ratschlägen eher vorsichtig, höre aber gern zu, wenn andere Kollegen einen Ratschlag geben wollen. An einen besonders guten Rat kann ich mich z.Zt. nicht erinnern.

Geplantes Vergütungsbarometer für den Kammerbezirk Berlin

Vor zehn Jahren hat das Soldan Institut erstmals sehr detailliert die Rechtsanwaltsvergütung in Deutschland – Vergütungsvereinbarungen und Abrechnung von RVG-Gebühren – untersucht. Die resultierenden Publikationen, u.a. das „Vergütungsbarometer“ und eine in der NJW publizierte Vergütungsmatrix der Stundensätze in den Teilsegmenten des deutschen Anwaltsmarktes sind bis heute häufig genutzte Referenzwerke. Auf vielfachen Wunsch hat das Soldan Institut in den vergangenen Monaten eine Neuauflage der Studie auf den Weg gebracht und eine bundesweite Befragung durchgeführt. Einige Kammermitglieder sind seinerzeit in die Zufallsstichprobe gefallen und persönlich zur Teilnahme an der bundesweiten Befragung eingeladen worden.

Für die Rechtsanwaltskammer Berlin besteht die Möglichkeit, eine regionale Auswertung der erhobenen Daten für den Kammerbezirk zu erhalten. Durch eine solche Auswertung würde für die Kolleginnen und Kollegen die Vergütungspraxis im Kammerbezirk transparent, aber auch deutlich, wo die Rechtsanwaltskammer Berlin in Vergütungsfragen im bundesweiten Vergleich steht. Bedauerlicherweise ist die Zahl der im Zuge der bundesweiten Erhebung bereits realisierten Befragungen im Kammerbezirk noch zu niedrig, um eine statistisch verlässliche regionale Auswertung vornehmen zu können. Daher hat nun für unseren Kammerbezirk eine zweite Befragungsphase begonnen, damit eine Auswertung für den Kammerbezirk möglich wird.

RAK Berlin und Soldan Institut möchten alle Kammermitglieder, die sich nicht bereits an der bundesweiten Datenerhebung beteiligt haben, bitten, sich an der kurzen Befragung zum „Vergütungsbarometer“ zu beteiligen. Die gewonnenen Erkenntnisse beabsichtigt die RAK Berlin auf der Website und im Kammerton zu veröffentlichen.

Eine Teilnahme ist möglich auf der Internetplattform

www.anwaltforschung.de

Ein Zugangscode für die Teilnahme wird, anders als bei früheren Befragungen des Instituts, nicht benötigt. Auf der Internetplattform ist alternativ auch ein Ausdruck des Fragebogens als PDF und eine Teilnahme **per Telefax** an die Nummer **02202-1887555** möglich.

Meldungen

Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Mitglieder zur Satzungsversammlung stellen sich vor

Seit dem 15.04.2019 und bis zum 06.05.2019 findet in Berlin die Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung statt. Die Mitglieder der RAK Berlin werden per Brief acht stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung wählen (vgl. § 191 b Abs. 1 S.1 BRAO). Gewählt werden die Mitglieder der Satzungsversammlung für 4 Jahre.

Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich auf der Website der RAK Berlin vor.

Nachbesetzungen in Fachanwaltsausschüssen

Wegen einzelner Amtsniederlegungen sind Nachbesetzungen in den Fachanwaltsausschüssen für **Bank- und Kapitalmarktrecht**, **Familienrecht** und **Versicherungsrecht** erforderlich. Wer an der Mitarbeit in einem Fachanwaltsausschuss interessiert ist, wird gebeten, sich unter dem Stichwort „Besetzung Fachanwaltsausschuss“ zu bewerben (RAK Berlin, z.H. Rechtsanwalt Axel Weimann, Vorsitzender der Abteilung I, Littenstraße 9, 10179 Berlin; Fax: 030/306931-99, E-Mail: info@rak-berlin.org). **Einsendeschluss: 17.05.2019.** Voraussetzung für die Bestellung zum Mitglied eines Fachanwaltsausschuss ist die fünfjährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zugehörigkeit zur jeweiligen Fachanwaltschaft im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin. Neben praktischen Erfahrungen wären dozierende Tätigkeiten oder Publikationen von Vorteil, sind jedoch keine Bedingung (Für Nachfragen: GF Dr. Andreas Linde, 030/306931-22).

Unterlassungserklärung

Herr Thomas Horn hat sich in einer Unterlassungserklärung vom 18.02.2019 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet, es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit derartigen Tätigkeiten zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist oder eine gesetzliche Legitimation besteht.

BRAK schreibt Betrieb und Weiterentwicklung des beA aus

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat mit Presseinformation vom 01.04.2019 darauf hingewiesen, dass sie am 01.04.2019 für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ein förmliches Vergabeverfahren bekannt gemacht habe. Anlass sei, dass die gegenwärtigen Dienstleistungsverträge zum 01.01.2020 ablaufen würden.

Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe

Das Bundesamt für Justiz weist darauf hin, dass der Deutsche Bundestag im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2019 erneut Mittel für Opfer extremistischer Übergriffe zur Verfügung gestellt hat. Diese Härteleistungen werden seit 2010 nicht nur für Opfer rechtsextremistischer Übergriffe gewährt, sondern auch Opfern extremistischer Übergriffe anderer Art, seien es linksextremistische, antisemitische, homophobe oder islamistische Übergriffe. Zum Merkblatt auf der Website des Bundesamtes für Justiz. Das Merkblatt liegt in den Sprachen Deutsch, Englisch, Türkisch, Arabisch, Farsi und Somali vor.

Spendeneingang bei der Deutschen Hülfskasse

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte hat mitgeteilt, dass die Höhe des gesamten Spendeneingangs im Rahmen der Weihnachtsspendenaktion 2018 bei 202.853,41 € (2017: 204.516,36 €) lag und daher in allen 28 Kammerbezirken an 176 Personen (darunter 42 Kinder) folgende Spendenbeträge ausgezahlt werden konnten: Jeweils 650,- € an hilfsbedürftige Erwachsene aus der Anwaltschaft und 450,- € pro Kind. Die Deutsche Hülfskasse weist darauf hin, dass es für ihre karitative Tätigkeit eine große Hilfe sei, wenn beispielsweise ein Kanzleijubiläum, ein runder Geburtstag oder eine Trauerfall zum Anlass für den Aufruf zu Spenden für die Deutsche Hülfskasse genommen werde. Zugleich bittet die Hülfskasse darum, notleidende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (auch ehemalige) oder deren Angehörige an die Deutsche Hülfskasse zu verweisen.

Konjunkturumfrage Sommer 2019 bei den Freien Berufen

Der Bundesverband Freier Berufe (BFB) informiert darüber, dass in den nächsten Tagen die turnusgemäß vom Institut für Freie Berufe (IFB) Nürnberg durchgeführte Erhebung zu Geschäftslage und erwarteter Entwicklung bei den Freien Berufen für den Sommer 2019, mit einem Sonderteil zu den Themen Gründung und Nachfolge, startet. Auch davon werden erneut wertvolle Ergebnisse erwartet, wie zuletzt mit der BFB-Konjunkturumfrage Winter 2018.

Das Ausfüllen des Fragebogens der aktuellen Online-Umfrage zum Konjunkturklima im ersten Halbjahr 2019 dauert circa zehn Minuten.

Hier geht es zum Link der Konjunkturumfrage, die **bis zum 12.05.2019** läuft.

Aus den Konjunkturumfragen lassen sich hilfreiche Argumente für die politische Arbeit des BFB gewinnen, die helfen, die übergreifenden Interessen der Freien Berufe substantiiert zu vertreten. Darüber hinaus teilt der BFB mit, dass die Datenerhebung anonym erfolge und die Befragungsergebnisse ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke erfolge.

Pariser Anwaltskammer sucht junge Anwälte für zwei internationale Programme

Die Pariser Anwaltskammer (Barreau de Paris) organisiert in diesem Jahr wieder zwei internationale Programme für junge Anwälte bis 40 Jahre, bestehend aus Kursen über das französische Rechtssystem sowie aus einem Praktikum in einer Kanzlei. Die Bewerber müssen von ihrer Kammer für die Teilnahme empfohlen werden. Für das erste Programm („International Program“), auf das wir unter www.rak-berlin.de hingewiesen hatten, war bereits Bewerbungsschluss. Das zweite Programm („Stage International“) findet vom 7. Oktober bis zum 29. November 2019 statt und richtet sich an französischsprechende Junganwälte. Für dieses Programm läuft die **Bewerbungsfrist bei der RAK Berlin bis zum 27. Mai 2019**. Die Kosten für die Kurse werden von der Pariser Anwaltskammer übernommen.

Weitere Informationen im BRAK-Newsletter aus Brüssel vom 05.04.2019

1. Internationale Anwaltliche Sportspiele in Paris

Die Rechtsanwaltskammer Paris richtet vom 8. – 12. Juli 2019 die „First International

Bars Sports Games“ für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in verschiedenen Einzel- und Kollektivsportarten aus, u.a. im Basketball, Golf, Fechten, Fußball, Leichtathletik, Schach, Schwimmen, Tennis und Behindertensport. Die Teilnahmegebühr beträgt 250,- € pro Teilnehmer und 150,- € pro begleitende Person. Begleitet wird der sportliche Wettbewerb von Veranstaltungen zum Sportrecht.

Zum Programm und den Teilnahmebedingungen

Kooperation mit dem DAI

KOOPERATIONSVERANSTALTUNGEN RAK BERLIN - DAI

Auch 2019 bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin wieder ein umfangreiches Fortbildungsprogramm in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) inklusive Online-Fortbildung an – für alle Fachanwaltschaften mit Ausnahme des Agrarrechts. Die Teilnahmegebühren liegen bei 135,- € für 5 Zeitstunden, 249,- € für 10 Zeitstunden und 299,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 75,- € (statt 95,- €) können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen.

Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen wird es auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO geben, für die sich die Kammerversammlung im März 2017 eingesetzt hatte. Der reduzierte Kostenbeitrag für die Teilnahme an den Online-Vorträgen beträgt 105,- € statt 125,- €.

EIGENE VERANSTALTUNGEN DER RAK BERLIN

Daneben wird die RAK Berlin 2019 wieder eigene Veranstaltungen anbieten.
Das Seminar Das "beA - Pflicht und Kür" wird wieder angeboten am 23.05.2019.

Die kostenfreie Veranstaltung **"Das Bermuda-Dreieck" - RA, Mandant und Rechtsschutzversicherung** wird wieder am 15.05.2019 und am 20.11.2019 stattfinden.

Zu den Teilnahmebedingungen
Zu den Veranstaltungen der RAK Berlin und zur Online-Anmeldung

GESAMTÜBERSICHTEN DER VERANSTALTUNGEN
Zum digitalen Fortbildungskalender für das 1. Halbjahr 2019 (Stand: 09.01.2019) mit den Kooperationsveranstaltungen RAK Berlin / DAI und mit den eigenen Veranstaltungen der RAK Berlin
Zur aktuellen Veranstaltungsübersicht April bis Juni 2019 (Stand: 11.04.2019)

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Präsidenten RA Dr. Marcus Mollnau

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Bundesrechtsanwaltskammer:

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter
www.brak.de

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Technische Betreuung:

xport communication GmbH
www.xport.de

Gesetze und Satzungen:

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen: Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB), Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des

Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21-15, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompleter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter - Haftungsausschluss:

Di e veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich

auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Littenstraße 9
10179 Berlin
Telefon: 030/30 69 31 0
Telefax: 030/ 30 69 31 99
E-Mail: info @ rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Di e Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Datenschutz

Wenn Sie auf unsere Seite zugreifen, wird automatisch Ihre IP-Adresse an uns übertragen. Sie wird ausschließlich für die Übermittlung der Website während des Nutzungsvorgangs sowie im Rahmen von PIWIK genutzt. Unsere Website verwendet Piwik, dabei handelt es sich um einen sogenannten Webanalysedienst. Piwik verwendet sog. „Cookies“, das sind Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die unsererseits eine Analyse der Benutzung der Webseite ermöglichen. Zu diesem Zweck werden die durch den Cookie erzeugten Nutzungsinformationen (einschließlich Ihrer gekürzten IPAdresse) an unseren Server übertragen und zu Nutzungsanalysezwecken gespeichert, was der Webseitenoptimierung unsererseits dient. Ihre IPAdresse wird bei diesem Vorgang umgehend anonymisiert, so dass Sie als Nutzer für uns anonym bleiben. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Webseite werden

nicht an Dritte weitergegeben. Sie können die Verwendung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser Software verhindern, es kann jedoch sein, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website voll umfänglich nutzen können.

Wenn Sie mit der Speicherung und Auswertung dieser Daten aus Ihrem Besuch nicht einverstanden sind, dann können Sie der Speicherung und Nutzung nachfolgend per Mausklick jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird in Ihrem Browser ein sog. OptOutCookie abgelegt, was zur Folge hat, dass Piwik keinerlei Sitzungsdaten erhebt. Achtung: Wenn Sie Ihre Cookies löschen, so hat dies zur Folge, dass auch das OptOutCookie gelöscht wird und ggf. von Ihnen erneut aktiviert werden muss.

Sie können sich hier entscheiden, ob in Ihrem Browser ein eindeutiger Webanalyse-Cookie abgelegt werden darf, um dem Betreiber der Website die Erfassung und Analyse verschiedener statistischer Daten zu ermöglichen.

Wenn Sie sich dagegen entscheiden möchten, klicken Sie den folgenden Link, um den Piwik-Deaktivierungs-Cookie in Ihrem Browser abzulegen.